

10.01.86

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Neuntes Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes
(9.HHÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 181. Sitzung am 5. Dezember 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 10/4422 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur
Änderung des Häftlingshilfegesetzes
(9.HHÄndG)

- Drucksache 10/4220 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 31.01.86

Initiativgesetz des Bundestages

**Neuntes Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes
(9. HHÄndG)**

B

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird das Zitat „§§ 24 und 28 a“ durch das Zitat „§§ 2, 3, 24 und 28 a“ ersetzt.

2. § 9 b erhält folgende Fassung:

„§ 9 b

Zusätzliche Eingliederungshilfen

Ein Berechtigter nach § 9 a Abs. 1, der nur wegen seines persönlichen Verhaltens nach der Besetzung seines Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in Gewahrsam genommen wurde und die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete nach dem 31. Dezember 1985 verlassen hat, erhält zusätzlich zu den Leistungen nach § 9 a für jeden Gewahrsamsmonat, frühestens vom 1. Januar 1947 an, 50 Deutsche Mark, vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 an, 150 Deutsche Mark, vom fünften Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1951 an, 210 Deutsche Mark; die zusätzliche Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von 20 250 Deutsche Mark begrenzt. § 9 a Abs. 2 gilt auch für diese Leistung.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „17 500 000“ durch die Zahl „42 500 000“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen für das Jahr 1985 insgesamt 3 000 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1986 bis 1988 jährlich bis zu 3 500 000 Deutsche Mark und vom Jahre 1989 an jährlich bis zu 3 000 000 Deutsche Mark entnommen werden.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Zitat „Nr. 1“ gestrichen.

- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12 gilt mit der Maßgabe, daß das Einvernehmen mit dem für dieses Gesetz federführenden Bundesminister vom Vorstand der Stiftung hergestellt wird.“

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Unterstützungen

(1) Einem Berechtigten, der durch die Folgen des Gewahrsams in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist, können Unterstützungen gewährt werden.

(2) Ein Berechtigter, der unmittelbar nach der Entlassung aus dem Gewahrsam im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 1 im Geltungsbereich des Gesetzes eingetroffen ist, kann zur Beschaffung von Gegenständen des persönlichen Bedarfs eine einmalige Unterstützung in Höhe von tausend Deutsche Mark erhalten."

6. Folgender § 25 a wird eingefügt:

„§ 25 a

Übergangsvorschrift

§ 9 b ist in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Berechtigte spätestens an diesem Tage die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete verlassen hat und die Leistungen nach § 9 b vor dem 1. Januar 1989 beantragt."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Neunten Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes (9. HHÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1985 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.